OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651340/16/SCH/KA

Datum:
Linz, 8. März 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des C S, X, vertreten durch RA Mag. R S, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 15.11.2018, Fe-1242/2018, NSch 541/2018, PAD/18/1631984/002/VW, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 25.2.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat mit Bescheid vom 15.11.2018, Fe-1242/2018, NSch 541/2018, PAD/18/1631984/002/VW, in Bestätigung eines vorangegangenen Mandatsbescheides im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn C S Folgendes verfügt:

Der Mandatsbescheid vom 07.09.2018, GZ w.o. wird vollinhaltlich bestätigt.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich

- entzieht Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen **AM, A<=25kW, A, B** für einen Zeitraum von **sechs (6) Monaten** gerechnet ab **31.08.2018** bis einschließlich **28.02.2019** bzw. **darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen.**
- fordert Sie auf, vor Ablauf der Entzugsdauer eine **verkehrspsychologische Stellungnahme** sowie ein von einem **Amtsarzt** erstelltes Gutachten über Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (woraus sich Ihre Fahrtauglichkeit ableiten lässt) beizubringen bzw. vorzulegen.
- ordnet die Absolvierung einer **Nachschulung** für alkoholauffällige Lenker an, welche spätestens bis zum Ablauf der Entziehung bei einer hierzu ermächtigten Stelle zu erfolgen hat.
- **hat eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Verkündigung des Bescheides für die Dauer der Entziehung, zu entziehen.**
- bekennt einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab.

Führerschein	
Ausgestellt von:	LPD OÖ, (vormals BPD Linz)
am:	06.09.2010
Zahl:	10358313
Klassen:	AM, A<=25kW, A, B

Rechtsgrundlage: § 2 FSG; § 7 FSG; § 8 FSG; § 24 Abs. 1 Zi. 1, Abs. 3 FSG; § 25 Abs.3 FSG; § 26 Abs. 1,2 und 5 FSG; § 29 FSG; § 30 Abs. 1 und 2 FSG; §14 § 13 Abs.2 VwGVG.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrenskat dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 25.2.2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt, an der der Bf, sein Rechtsvertreter und vier Zeugen teilgenommen haben.

Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Dem Bf wurde von der belangten Behörde zur Last gelegt, er habe am 31.8.2018 um 19.45 Uhr in Linz, X, den PKW mit dem Kz.: L-X in einem durch Alkohol

beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,98 mg ergeben.

Wegen dieser Übertretung ist von der belangten Behörde mit Straferkenntnis vom 15.11.2018, VStV/9183011247516/2018, eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt worden.

Die gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde ist vom LVwG Oö. mit Erkenntnis vom 6.3.2019, LVwG-602825/17/SCH/KA, abgewiesen worden.

4. Somit ist das Faktum der oa Alkofahrt des Bf durch ein in Rechtskraft erwachsenes Straferkenntnis dokumentiert. Die Führerscheinbehörde und das Verwaltungsgericht sind im Verfahren betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung an die Bestrafung durch ein Straferkenntnis gebunden (VwGH 21.2.1990, 90/030013, 14.3.2000, 99/11/0244 uva).

Aus diesem Grund erübrigen sich im ggst. Entziehungsverfahren weitere Ausführungen im Hinblick auf den entscheidungsrelevanten Sachverhalt, nämlich das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand durch den Bf mit einem Messwert von 0,98 mg/l Atemluftalkoholgehalt.

5. Gemäß § 26 Abs. 2 Z1 FSG ist bei dem hier vorliegenden Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

Gegenständlich hat es die belangte Behörde bei dieser Mindestentziehungsdauer belassen, sodass die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den sogenannten Sonderfällen der Entziehung Platz zu greifen hat. Demnach bilden die in § 26 FSG umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines KFZ erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde und sich die Behörde mit der in Abs. 2 genannten Mindestdauer begnügt (VwGH 23.3.2004, 2004/11/0008).

Sohin entfällt vorliegend die Wertung der bestimmten Tatsache anhand der Kriterien des § 7 Abs. 4 FSG.

Die in dem in Beschwerde gezogenen Bescheid verfügten begleitenden Maßnahmen (verkehrspsychologische Stellungnahme, amtsärztliche Untersuchung, Nachschulung und Entziehung einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung) sind in den im Bescheid angeführten Rechtsgrundlagen

begründet und zudem zwingende Folgen bei gravierenden Alkoholdelikten wie vorliegend, weshalb sie auch nicht in der Disposition der Führerscheinbehörde stehen.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid wurde von der Behörde unter Anwendung des § 13 Abs. 2 VwGVG verfügt. In Fällen der Verkehrsunzuverlässigkeit des Inhabers einer Lenkberechtigung geht die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes von der Rechtmäßigkeit dieser Verfügung aus.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön